

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 21. November 1980

191. Stück

502. Verordnung: Ordentliche Arbeitsstättenzählung im Jahre 1981

503. Verordnung: LVR-Novelle 1980

502. Verordnung der Bundesregierung vom 4. November 1980 über eine ordentliche Arbeitsstättenzählung im Jahre 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 6 und 7 des Arbeitsstättenzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 119/1973, in Zusammenhalt mit § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Im Jahre 1981 ist mit Stichtag 12. Mai 1981 eine ordentliche Arbeitsstättenzählung durchzuführen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die Arbeitsstättenzählung 1981 gemeinsam mit der Volkszählung 1981 sowie der Häuser- und Wohnungszählung 1981 abzuwickeln.

§ 2. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Arbeitsstättenzählung des Jahres 1981 verpflichtet.

§ 3. Den Gemeinden ist vom Bund eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an der Arbeitsstättenzählung des Jahres 1981 entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Die Pauschalentschädigung beträgt für jede im Rahmen der Arbeitsstättenzählung des Jahres 1981 erfaßte Arbeitsstätte S 5,—.

Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc
Rösch	Haiden	Dallinger
Lausecker		Firnberg
		Broda
		Sinowatz

503. Verordnung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung vom 6. November 1980, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1980)

Auf Grund der §§ 3 bis 5, 7, 119, 121, 124 und 131 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird hinsichtlich des Art. I Z 9 und des Art. II, soweit er sich auf Art. I bezieht, vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, an-

sonsten vom Bundesminister für Verkehr — hinsichtlich des Art. I Z 1, 6, 7, 8 und 10 sowie des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung — verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659 a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977 und 607/1978 werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„(1) Der Pilot hat den Anordnungen der Flugverkehrskontrollstellen (§ 69) und — bezüglich Ausnahmebereiche — den Anordnungen der Militärflugleitungen Folge zu leisten.“

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Freigaben gemäß Abs. 3 für Sonder-Sichtflüge mit Hubschraubern dürfen auch dann erteilt werden, wenn die im Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, sofern Sprechfunkverbindung (§ 6) besteht.“

3. Dem § 44, dessen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet werden, wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sondersichtflüge mit Hubschraubern sind auch bei einer Flugsicht von weniger als 1,5 km zulässig, wenn sie mit einer Geschwindigkeit durchgeführt werden, die es dem Piloten ermöglicht, Hindernisse und andere Luftfahrzeuge so rechtzeitig wahrzunehmen, daß er die zur Vermeidung von Zusammenstößen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen kann.“

4. § 56 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer in vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegten Hängegleiterbereichen ist der Betrieb von Hängegleitern in Höhen von 150 m über Grund aufwärts oder innerhalb der Schutzbereiche von Zivillugplätzen (§§ 35 bis 42 der Zivillugplatz-Verordnung 1972) nur mit Zustimmung der nächsten Flugverkehrskontrollstelle oder Flugsicherungshilfsstelle zulässig. Solche Zustimmungen dürfen nur erteilt werden, soweit

die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet erscheint. Sie sind insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.“

5. Dem § 58 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf Freiballonfahrten bei Tag außerhalb überwachter Lufträume finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 über Meldungen an Flugverkehrsdienststellen keine Anwendung.“

6. § 63 hat zu entfallen.

7. Anhang E Abschnitt A/I hat zu lauten:

„I. OBERER KONTROLLBEZIRK

Als oberer Kontrollbezirk ist der seitlich sowie nach oben durch die Bundesgrenzen und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.“

8. Anhang E Abschnitt B Abs. 3 Punkt 1 hat zu lauten:

„1. bei der Kontrollzone Innsbruck (CTR-Innsbruck):

vom Koordinatenpunkt

47°25'00" Nord, 11°44'20" Ost,

geradlinig zum Koordinatenpunkt

47°18'20" Nord, 11°48'10" Ost,

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47°13'20" Nord, 11°23'10" Ost,

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47°09'20" Nord, 11°15'20" Ost,

von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47°16'00" Nord, 11°11'40" Ost,

und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt

47°25'00" Nord, 11°44'20" Ost;“

9. Anhang E Abschnitt D Abs. 1 Z 2 und 3 hat zu lauten:

„2. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1 350 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 760 m über dem mittleren Meeresspiegel begrenzte Luftraum.

3. Militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1 350 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum.“

10. Anhang G Punkt 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Übungs- und Erprobungsbereiche werden nach unten durch die Erdoberfläche, nach oben durch Horizontalebenen in 6 100 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel und seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen mit Radien von 5 km — bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt — begrenzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 27. November 1980 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Art. III der Verordnung BGBl. Nr. 607/1978 außer Kraft.

Lausecker

Rösch